SATZUNG DER SCHÜLERVER-TRETUNG (SMV)

Deutsche Schule Rom Gültig ab: 29.05.2026

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel und Definitionen 3
 1.1 Präambel 3
 1.2 Definitionen: 3
2. Aufgaben und Grundsätze 3
 2.1 Aufgaben der SMV 3
 2.2 Grundsätze 3
 2.3 Transparenz und Kommunikation 3
 2.4 Zertifikat 3
3. Aufbau und Zusammensetzung 4
 3.1 Zusammensetzung der SMV 4
 3.2 Klassensprecher*Innen 4
 3.3 SV 4
 3.5 Einbindung der Junior-SV 4
4. Wahlen und Amtszeit 4
 4.1 Allgemeines 4
 4.2 Wahl der Klassensprecherinnen* 4
 4.3 Wahl der SV 4
 4.4 Wahl der Junior-SV 5
 4.5 Wahl der Jahrgangssprecher*Innen 5
 4.6 SV-Ministerien 5
 4.7 Wahl der SV-Lehrkraft und Vertrauenslehrer*In 5
5. Abwahl und Rücktritt 5
 5.1 Abwahl 5
 5.2 Wirksamkeit und Folgen 5
6. Versammlungen, Umfragen und Protokolle 5
 6.1 Versammlungsarten 5
 6.2 Zeitkontingent 6
 6.3 Einberufung und Genehmigung 6
 6.4 Umfragen 6

7. Finanzierung 6
7.1 Finanzquellen 6
7.2 Schatzmeisterin / Finanzminister*In 6
8. Satzungsänderungen und Inkrafttreten 6
8.1 Änderung 6
8.2 Inkrafttreten 6

1. Präambel und Definitionen

1.1 Präambel Die Schülermitverwaltung (SMV) ist die offizielle Vertretung der Schülerschaft der Deutschen Schule Rom. Sie setzt sich für das Wohl der Schule und der Schülerinnen ein und vertritt deren Interessen gegenüber Schulleitung, Schulvorstand, Elternbeirat und Lehrerinnengremien.

1.2 Definitionen:

Schülerschaft: Alle an der Deutschen Schule Rom eingeschriebenen Schülerinnen ab Klasse 5. Klassensprecherin (KS): Gewählte Vertreterinnen der jeweiligen Klasse (je Klasse zwei KS).

Junior-SV (JSV): Bis zu 5 Vertreterinnen aus den Klassen 5–8.

Schülervertretung (SV): 5 Vertreter*Innen aus den Klassen 9–12. Jahrgangssprecher*In (JS): Je ein*e Vertreter*In pro Jahrgang.

SV-Helfer*In (SH): Bis zu 3 Schüler*Innen der Klassen 9–12.

SV-Lehrer*In (SVL): Eine Lehrkraft als beratender Ansprechpartnerin.

Vertrauenslehrer*In (VL): Eine Lehrkraft als Ansprechpartner*In für individuelle Anliegen.

2. Aufgaben und Grundsätze

2.1 Aufgaben der SMV

- Vertretung der Interessen der Schülerschaft gegenüber schulischen Gremien.
- Information der Schülerschaft über Beschlüsse und schulische Aktivitäten.
- Förderung künstlerischer, sozialer, kultureller und sportlicher Aktivitäten.
- Vermittlung bei Konflikten zwischen Schüler*Innen und Lehrer*Innen

2.2 Grundsätze

- Die Mitarbeit in der SMV ist freiwillig.
- Die SMV handelt im Rahmen der Schul- und Hausordnung.
- Entscheidungen sollen transparent und nachvollziehbar sein.
- Bei Uneinigkeit in der Schülerschaft kann die SMV eine Umfrage durchführen; das Ergebnis ist als Empfehlung zu behandeln.

2.3 Transparenz und Kommunikation

- Die SMV informiert die Schülerschaft korrekt, umfassend und schülergerecht.
- Protokolle von SMV-Sitzungen sind schulöffentlich einsehbar.

2.4 Zertifikat Gewählte Sprecher*Innen erhalten ein Zertifikat, das ihr Engagement dokumentiert.

3. Aufbau und Zusammensetzung

3.1 Zusammensetzung der SMV Die SMV besteht aus: Klassensprecher*Innen, Junior-SV, Jahrgangssprecher*Innen, SV-Helfer*Innen, der SV (5 Mitglieder), der SV-Lehrkraft und der Vertrauenslehrkraft.

3.2 Klassensprecher*Innen

- Jede Klasse wählt zwei Klassensprecher*Innen.
- Klassensprecher*Innen vertreten die Interessen ihrer Klasse, leiten Diskussionen, informieren die Klasse über SMV-Beschlüsse und vermitteln bei Konflikten.

3.3 SV

- Die SV besteht aus fünf Mitgliedern aus den Klassen 9–12.
- Jedes SV-Mitglied hat eine Stimme.
- Die SV führt den Vorsitz der SMV und ist Ansprechpartnerin gegenüber anderen Schulorganen.
- Die SV kann weitere Schüler*Innen mit klar definierten Aufgaben betrauen (z. B. SV-Helfer*Innen).

3.5 Einbindung der Junior-SV

- Die SV bindet die Junior-SV in ihre Tätigkeiten ein, um Kontinuität und Kommunikation mit Unter- und Mittelstufe zu gewährleisten.

4. Wahlen und Amtszeit

4.1 Allgemeines

- Wahlen erfolgen demokratisch, gleich, frei, unmittelbar und geheim.
- Die Amtszeit beträgt maximal ein Jahr bis zur Neuwahl.

4.2 Wahl der Klassensprecher*Innen*

- Wahl spätestens zwei Wochen nach Schulbeginn in einer Unterrichtsstunde.
- Kandidaturen erfolgen durch Selbstvorschlag; die beiden Schüler*Innen mit den meisten Stimmen werden Klassensprecher*Innen.

4.3 Wahl der SV

- Die SV wird im Juni des vorangehenden Schuljahres gewählt.
- Kandidat*Innen treten in Listen mit 3 oder 5 Mitgliedern an.
 - Listen mit 3 Mitgliedern: mindestens 2 müssen im nächsten Schuljahr die Oberstufe besuchen.
 - Listen mit 5 Mitgliedern: mindestens 4 müssen im nächsten Schuljahr die Oberstufe besuchen.
- Die Wahl erfolgt durch die Klassensprecher*Innen (Klassen 5–12) und die vorherige SV; die Auszählung erfolgt unter Aufsicht der SV-Lehrkraft.

4.4 Wahl der Junior-SV

- Wahl nach der SV-Wahl; bis zu 5 Mitglieder; gewählt von Klassensprecher*Innen und der neuen SV.
- Bei weniger Kandidat*Innen erfolgt Wahl per Akklamation.

4.5 Wahl der Jahrgangssprecher*Innen

- Gewählt von den Klassensprecher*Innen des jeweiligen Jahrgangs; sie erleichtern die Kommunikation zwischen KS und SV.

4.6 SV-Ministerien

- Die SV kann Ministerien einrichten (z. B. Finanzen, Kultur, Sport, Musik, PR, Schulorgane).
- Jedes SV-Mitglied soll mindestens ein Ministerium übernehmen; maximal zwei. SH und JS können jeweils maximal ein Ministerium übernehmen.
- Jedes Ministerium kann von bis zu zwei Personen vertreten werden.
- Fehlen Kandidat*Innen für ein Ministerium, entscheidet die SV über die Besetzung; notfalls durch Los.

4.7 Wahl der SV-Lehrkraft und Vertrauenslehrer*In

- Die SV wählt eine SV-Lehrkraft als beratenden Ansprechpartnerin.
- Die Schülerschaft wählt drei Wochen nach Schulbeginn eine Vertrauenslehrkraft; Lehrkräfte entscheiden autonom über ihre Kandidatur.

5. Abwahl und Rücktritt

5.1 Abwahl

- Die Abwahl ist jederzeit möglich, wenn die absolute Mehrheit der Wahlberechtigten dies mit Unterschriften fordert. Ein Grund ist nicht erforderlich.
- Eine Kopie der Unterschriftensammlung wird den Betroffenen und der SV-Lehrkraft übergeben.

5.2 Wirksamkeit und Folgen

- Nach erfolgreicher Abwahl ist zeitnah eine Neuwahl durchzuführen.
- Abgewählte Personen können erneut kandidieren.
- Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Schulordnung kann ein SMV-Mitglied sofort abgesetzt werden.

6. Versammlungen, Umfragen und Protokolle

6.1 Versammlungsarten

- **SMV-Versammlung:** Alle SMV-Mitglieder; mindestens einmal pro Quartal; Protokollierung verpflichtend.

- **Vollversammlung:** Versammlung von Schüler*Innen mehrerer Jahrgänge (in der Regel mindestens drei Jahrgänge).

6.2 Zeitkontingent

- Der SMV stehen jährlich 10 Schulstunden für Versammlungen zu; diese Stunden sind vom Unterricht freizustellen, sofern keine Klassenarbeiten stattfinden.

6.3 Einberufung und Genehmigung

- SMV- und Vollversammlungen werden von der SV beschlossen; nach Beschluss gibt die SV der Schulleitung eine Schulwoche zur Terminfindung; die Schulleitung genehmigt einen Termin innerhalb dieser Woche.

6.4 Umfragen

- Umfragen werden von SMV oder SV initiiert und ausgewertet; Ergebnisse sind der Schülerschaft zugänglich.

7. Finanzierung

7.1 Finanzquellen

- Freiwillige Beiträge der Schülerschaft und ein vom Schulvorstand bereitgestelltes SV-Budget.
- Ausgaben bedürfen eines Beschlusses der SV oder einer 2/3-Mehrheit der Schülerschaft mit Angabe von Summe und Verwendungszweck.

7.2 Schatzmeister*In / Finanzminister*In

- Mindestens ein Finanzminister muss aktives Mitglied der SV sein.

8. Satzungsänderungen und Inkrafttreten

8.1 Änderung

- Satzungsänderungen werden von der SMV oder den SV-Mitgliedern ausgearbeitet.
- Änderungen bedürfen der Zustimmung der Schulleitung und der SV-Lehrkraft sowie einer Zweidrittelmehrheit der SMV in geheimer Wahl.

8.2 Inkrafttreten

- Diese Satzung tritt am 29.05.2026 in Kraft.

Rom, den _____

Unterschrift des Schulleiters _____

Unterschrift der SV-Lehrkraft _____

Unterschrift aller SV-Mitglieder _____